

## Niederschrift

über die 24. Sitzung der Gemeindevertretung Norddorf auf Amrum am Dienstag, 21. September 2010, im Hotel Seeblick, Norddorf auf Amrum.

### Anwesend sind:

**Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 23:00 Uhr**

#### Gemeindevertreter

Herr Peter Koßmann  
Herr Christoph Decker  
Herr Klaus-Gustav Düsterhöft  
Herr Freddie Flor  
Herr Peter Heck-Schau  
Herr Gunnar Hesse  
Herr Heinrich Johannsen  
Herr Arne Schnoor

Bürgermeister

#### Von der Verwaltung

Herr Raimund Neumann  
Frau Ina Schumann

Protokollführerin

### Es fehlt:

#### Gemeindevertreter

Herr Reinhard Melcher

## Tagesordnung:

### **Öffentlicher Teil**

- 1 . Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 . Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung
- 3 . Feststellung der Niederschrift über die Sitzung am 27.07.2010 (öffentlicher Teil)
- 4 . Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 27.07.2010 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
- 5 . Informationen
- 6 . Einwohnerfragestunde
- 7 . Wahl stellvertretender Mitglieder für den Verwaltungsrat Versorgungsbetriebe AöR
- 8 . 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "Insel Amrum"; Ergebnis der Abwägung und abschließender Beschluss über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.  
Vorlage: Nord/000019
- 9 . Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Norddorf auf Amrum -Gebiet südöstlich der Ortslage (Alte Kiesgrube)-
- 9.1 . Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen
- 9.2 . Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 10 . Reihenfolge Prioritätenliste
- 11 . Projekt Ortsmittelpunkt

### **Nichtöffentlicher Teil**

- 12 . Feststellung der Niederschrift über die Sitzung am 27.07.2010 (nichtöffentlicher Teil)
- 13 . Bauangelegenheiten
- 14 . Personalangelegenheiten
- 15 . Finanzangelegenheiten

## Öffentlicher Teil

### 1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

### 2. Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung

Die Rechtmäßigkeit der Einladung wird festgestellt.

Der ursprüngliche TOP 10. (Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Norddorf auf Amrum) wird von der TO abgesetzt.

Neu in die TO wird als TOP 10. „Reihenfolge Prioritätenliste“ und TOP 11. „Projekt Ortsmittelpunkt“ aufgenommen. Die TOP im nichtöffentlichen Teil verschieben sich entsprechend.

### 3. Feststellung der Niederschrift über die Sitzung am 27.07.2010 (öffentlicher Teil)

Mit 3 Enthaltungen wird die Niederschrift festgestellt.

### 4. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 27.07.2010 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO

Der Bürgermeister gibt die Beschlüsse bekannt.

### 5. Informationen

Es werden folgende Informationen zur Kenntnis gegeben:

- Die Hinweisschilder in der Gemeinde sollen wie die Schilder in der Gemeinde Nebel gestaltet werden.
- Die Gemeinde Norddorf wird sich an den Kosten für das Projekt „Vogelkoje“ beteiligen.
- Die Grundstückseigentümer müssen darauf achten, dass Büsche und Bäume nicht in die Fahrbahnen ragen und die Sicht behindern.
- Die Jagdgenossenschaft stellt 4.000,00 Euro für die Säuberung der Gräben zur Verfügung.
- Zum Aussichtspunkt Odde/Vogelwärterhäuschen soll eine Strom- und eine Wasserleitung verlegt werden.
- Der FA-Vorsitzende, der TA-Vorsitzende und der stellv. BA-Vorsitzende berichten über die letzten Sitzungen ihrer Ausschüsse. Zusätzlich berichtet GV Decker über den Sachstand der Beschlüsse des TA-Ausschusses.

### 6. Einwohnerfragestunde

Von Gerhard Schau wird gefragt, warum die Anzeigen im Wohnungsanzeiger plötzlich über 100 % teurer geworden sind. Durch Mitglieder des Verwaltungsrates der AmrumTouristik wird dies mit der fehlenden Kostenanpassung über die letzten Jahre begründet.

### 7. Wahl stellvertretender Mitglieder für den Verwaltungsrat Versorgungsbetriebe AöR

Als Stellvertreter für die Mitglieder des Verwaltungsrates der Versorgungsbetriebe werden bei eigener Enthaltung folgende GV einstimmig gewählt:

Peter Koßmann	Stellvertreter:	Peter Heck-Schau
Arne Schnoor	Stellvertreter	Gunnar Hesse
Heinrich Johannsen	Stellvertreter	Freddie Flor

Die Einladungen und Protokolle sollen immer an die jeweiligen Vertreter versandt werden.

**8. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "Insel Amrum". Ergebnis der Abwägung und abschließender Beschluss über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes; Vorlage: Nord/000019**

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Anlass der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die städtebauliche Sicherung, Neuordnung und Entwicklung der vorhandenen Fachklinik Satteldüne der Deutschen Rentenversicherung Nord. Dort erfolgen zur Zeit Baumaßnahmen, welche die Kinderklinik modernisieren und heutigen Erfordernissen anpassen sollen.

Die Gemeinde Nebel beabsichtigt, diese Vorhaben über die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (V+E – Plan) zu ordnen und zu sichern.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet bisher als Sondergebiet Kinderfachklinik sowie als Fläche für Wald und Dünenlandschaft dar. Da die Flächen des geplanten B. -Planes Nr. 18 und des V+E Plans Nr. 18 a zum Teil nicht mit den Flächen des Flächennutzungsplanes übereinstimmen, wird der Flächennutzungsplan parallel zu den B-Plänen geändert.

**Beschluss:**

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange lt. der beigefügten Listen I und II hat die Gemeindevertretung geprüft und die Abwägung wie vorgeschlagen beschlossen.

Die Amtsdirektorin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Die Gemeindevertretung beschließt die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Insel Amrum“.

Die Begründung wird gebilligt.

Die Amtsdirektorin wird beauftragt, die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter: 9

Davon anwesend: 8; Ja- Stimmen: 8;

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Norddorf auf Amrum -Gebiet südöstlich der Ortslage (Alte Kiesgrube)-**

**9.1. Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen**

**Ergebnis der Anpassung an Ziele der Raumordnung  
gemäß § 1 Abs.4 BauGB und § 16 Abs.1 Landesplanungsgesetz**

Sachverhalt:

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - Abt. IV 5 / Landesplanung und Vermessungswesen - hat mit Schreiben vom 16.07.2010 bestätigt, dass gegen die Planung der Gemeinde zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass die vorgesehenen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhan-

delseinrichtungen zu unbestimmt und nach heutigen Maßstäben der Rechtsprechung zur Steuerung/Begrenzung von Einzelhandelseinrichtungen in Gewerbegebieten nicht mehr ausreichend sind. Eine rechtssichere Steuerung ist nur möglich, wenn zunächst ein genereller Einzelhandelsausschluss festgesetzt wird, von dem dann bestimmte Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausgestaltung der Festsetzungen sowie die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung sollten in Anlehnung an den beigefügten Vermerk vom 01.08.2008 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten“ erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass generell eine Einzelhandelsagglomeration durch die Ansiedlung von mehreren kleinen Betrieben verhindert werden sollte und deshalb textliche Festsetzungen zum Ausschluss bzw. zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten zu treffen sind.

Die Abteilung Städtebau, Bau- und Wohnungswesen/Referat für Städtebau und Ortsplanung des Innenministeriums weist ergänzend darauf hin, dass durch Zulassung von betriebsgebundenem Wohnen die Nutzbarkeit der gewerblichen Grundstücke eingeschränkt werden kann; so kann es aufgrund von Beschwerden von Bewohnern zu Einschränkungen für vorhandene Betriebe, z. B. in Bezug auf den Nachtbetrieb sowie die zulässigen Emissionen wie Lärm, Staub, Gerüche kommen.

Außerdem sollten sich die textlichen Festsetzungen nicht auf Flurstücksnummern und Hausnummern beziehen, da sich beide im Laufe der Zeit ändern können. Soweit Festsetzungen nur für bestimmte Teilbereiche gelten sollen, sollte dies in der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen entsprechend kenntlich gemacht werden.

Abwägungsvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Abteilung Landesplanung des Innenministeriums keine Bedenken oder entgegenstehende Ziele der Raumordnung mitgeteilt worden sind. Dem Hinweis, dass die bisher im Ursprungs-Bebauungsplan getroffenen Bindungen bzgl. Einzelhandelseinrichtungen nach heutigem Stand der Rechtsprechung angepasst und konkreter vorgenommen werden sollten, wird gefolgt; der Abschnitt „1.“ des Textes erhält nunmehr folgende Fassung:

„Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO, § 1 Abs.5 in Verbindung mit Abs.9 BauNVO bzw. § 1 Abs.6 BauNVO sind unzulässig: Tankstellen, Vergnügungstätten, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Einzelhandelsbetriebe.

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO, § 1 Abs.5 in Verbindung mit Abs.9 BauNVO bzw. § 1 Abs.6 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden:

Eine Schank- und Speisewirtschaft sowie eine Außenterrasse zur gastronomischen Nutzung ausschließlich für Gäste der Spielscheune auf dem Flurstück 265 der Flur 5 der Gemarkung Norddorf (Grundstück Gewerbegebiet Nr. 1 - siehe rote Markierung in der Übersichtskarte)

Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von max. 200 qm, wenn sie

- nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
- in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind;

- max. 1 betriebsbezogene Wohnung für Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen bzw. für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter pro Betriebsgebäude und Grundstück, soweit ein Anteil von 30% an der Grundfläche des Betriebsgebäudes und eine Wohn- und Nutzfläche gemäß DIN 277 von 70 qm nicht überschritten wird.“

Der Hinweis, dass es durch die Zulassung von betriebsgebundenen Wohnungen bzgl. der Nutzbarkeit von Gewerbebetrieben zu Einschränkungen kommen kann, wird zur Kenntnis genommen. Zum einen sind im Bereich dieses Gewerbegebietes nur das Wohnen nicht erheblich belästigende Betriebe vorhanden, zum anderen haben Wohnungen in Gewerbegebieten einen geringeren Schutzanspruch als solche in Misch- oder Wohngebieten. Der Ansatz so stark emitierender Betriebe, für die betriebsbezogenes Wohnen auf Gewerbegrundstücken hinderlich sein könnte, ist wegen der benachbarten Wohngebiete mit einem Abstand von ca. 30 m zur nordwestlichen Grenze bzw. max. ca. 160 m zur westlichen Grenze des Gewerbegebietes ohnehin nicht möglich.

Dem Hinweis, dass sich Flurstücks- und Hausnummern ändern können und diese deshalb als Bezug für Festsetzungen nicht geeignet sind, wird durch Ergänzung der Aussage im Text und Markierung des entsprechenden Flurstücks in der Übersichtskarte Rechnung getragen.

### **Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs.2 BauGB**

Sachverhalt:

Die beteiligten Nachbargemeinden haben keine entgegenstehenden Belange zum vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 mitgeteilt.

Abwägungsvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der beteiligten benachbarten Gemeinden keine der vorgelegten Planung der Gemeinde Norddorf auf Amrum zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 entgegenstehenden Belange mitgeteilt worden sind.

### **Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB**

Sachverhalt:

Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 in der Zeit vom 03.05.2010 bis einschließlich 03.06.2010 nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung sind keine Anregungen bzw. Hinweise zur Planung vorgetragen worden.

Abwägungsvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass anlässlich der öffentlichen Auslegung keine Anregungen bzw. Hinweise zum ausgelegten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Norddorf auf Amrum vorgetragen worden sind.

### **Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB**

Sachverhalt:

Während des Beteiligungsverfahrens sind in der nachfolgend aufgeführten Stellungnahme Anregungen, Hinweise oder Mitteilungen zur Planung vorgetragen worden -

#### Stellungnahme des Landrates des Kreises Nordfriesland - Fachbereich Kreisentwicklung, Bau und Umwelt / Verwaltungsabteilung - vom 27.05.2010

Abwägungsrelevanter Inhalt:

a.

Anregung, die textlichen Festsetzungen übersichtlicher zu strukturieren und zu gestalten.

b.

Hinweis, dass in der Begründung genauer dargelegt werden sollte, inwiefern 70 qm für eine Wohnung nach § 8 Abs.3 Nr.1 BauNVO eine angemessene Wohn- und Nutzfläche darstellen.

Abwägungsvorschlag:

a.

Dem Hinweis, dass die textlichen Festsetzungen, die bisher entsprechend der Paragraphen bzw. Bezüge auf die Baunutzungsverordnung strukturiert waren, übersichtlicher gestaltet werden könnten, wird gefolgt. Der Abschnitt „1.“ des Textes erhält nunmehr - auch aufgrund der vorgelegten Anregungen seitens der Abteilung Landesplanung des Innenministeriums - folgende Fassung:

„Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO, § 1 Abs.5 in Verbindung mit Abs.9 BauNVO bzw. § 1 Abs.6 BauNVO sind unzulässig: Tankstellen, Vergnügungsstätten, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Einzelhandelsbetriebe.

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO, § 1 Abs.5 in Verbindung mit Abs.9 BauNVO bzw. § 1 Abs.6 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden:

Eine Schank- und Speisewirtschaft sowie eine Außenterrasse zur gastronomischen Nutzung ausschließlich für Gäste der Spielscheune auf dem Flurstück 265 der Flur 5 der Gemarkung Norddorf (Grundstück Gewerbegebiet Nr. 1 - siehe rote Markierung in der Übersichtskarte); Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von max. 200 qm, wenn sie

- nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
- in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind;

max. 1 betriebsbezogene Wohnung für Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen bzw. für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter pro Betriebsgebäude und Grundstück, soweit ein Anteil von 30% an der Grundfläche des Betriebsgebäudes und eine Wohn- und Nutzfläche gemäß DIN 277 von 70 qm nicht überschritten wird.“

b.

Nach der planerischen Zielsetzung der Gemeinde soll es möglich sein, max. eine Wohnung in familiengerechter Größe für die berechtigten Personengruppen im Gewerbegebiet einzurichten. Für eine familiengerechte Wohnung werden 70 qm Wohn- und Nutzfläche als angemessen angesehen. Größere Wohnungen würden dem Nutzungszweck des Gewerbegebietes widersprechen und eine Umstrukturierung in ein Mischgebiet befürchten lassen. Es bleibt den Gewerbetreibenden überlassen, auch kleinere als die max. zulässigen Wohnungsgrößen zu wählen oder - bei darüber hinausgehendem Bedarf - die vorgesehene Ausnahme für das Gewerbegebiet nicht zu nutzen und größere Wohnungen in den Wohngebieten bzw. den Sondergebieten für Dauerwohnen und Touristenbeherbergung der Ortslage einzurichten. Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend ergänzt.

Die Gemeindevertretung beschließt wie in der vorliegenden Abwägung vorgeschlagen:

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter: 9

Davon anwesend: 7

Ja – Stimmen: 5; Nein – Stimmen: 2

Aufgrund des § 22 GO war folgender Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Peter Heck - Schau

## **9.2. Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Beschlussfassung:

a.

Die Amtsdirektorin des Amtes Föhr - Amrum wird beauftragt, die Abteilung Landesplanung des Innenministeriums sowie den Fachbereich Kreisentwicklung, Bau und Umwelt/Verwaltungsabteilung des Kreises Nordfriesland von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen

b.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus dem Text, sowie der Entwurf der Begründung dazu werden in der aufgrund der erfolgten Abwägung geänderten Fassung gebilligt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst das gesamte südöstlich der Ortslage gelegene Gewerbegebiet der Gemeinde Norddorf auf Amrum.

c.

Die Amtsdirektorin des Amtes Föhr-Amrum wird beauftragt, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 einschließlich der Begründung dazu nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird die Dauer der Auslegung auf zwei Wochen verkürzt.

d.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs.2 BauGB erneut zu beteiligen und gemäß § 3 Abs.2 BauGB von der erneuten öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen. Gemäß § 4a Abs.3 BauGB wird die Frist zur Stellungnahme auf zwei Wochen verkürzt.

e.

Auf eine erneute Beteiligung der benachbarten Gemeinden kann verzichtet werden, da die Änderungen gegenüber dem vorgelegten Entwurf geringfügig sind, sich ausschließlich auf Belange privater Grundstückseigentümer beziehen und somit keine Belange von Nachbargemeinden betroffen sein können.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter: 9

Davon anwesend: 7

Ja – Stimmen: 5; Nein – Stimmen: 2

Aufgrund des § 22 GO war folgender Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: Peter Heck-Schau

### **10. Reihenfolge Prioritätenliste**

Der TA hat sich in seiner Sitzung mit der Prioritätenliste beschäftigt und folgende Reihenfolge empfohlen:

1. Haus der Kultur; 2. Strandservicecenter; 3. Strandstraße in kostengünstiger Variante; 4. Maritur.

Einstimmig stimmt die GV dem Empfehlungsbeschluss zu.

### **11. Projekt Ortsmittelpunkt**

Für das Projekt Ortsmittelpunkt wird ein beschränkter Architektenwettbewerb mit folgenden Inhalten in Auftrag gegeben:

Abriss des Seeheims. Das neue Gebäude sollte die Größe und Höhe des bisherigen Seeheims (ca. 450 m<sup>2</sup> Grundfläche, ca. 2600 m<sup>3</sup> umbauter Raum) nicht überschreiten.

Es soll folgende Nutzung beinhalten:

1 Kino ca. 100 Plätze; ein Multifunktionssaal ca. 100 Plätze; ein ausreichend großes Foyer; WC-Anlagen; eigener Raum für Bankautomaten; Nebenraum (Lager, Catering etc.).

Im DG: Wohnnutzung.

Anbauoption für die Erweiterung des Multifunktionssaals in einen großen Veranstaltungsraum (300-400 Pers.).

Im Außenbereich:

Entfernen der Straße Triihuk, gestaltete Außenanlagen für touristische Nutzung, wie z. B. Versammlungsflächen, Amphitheater, Laubengang etc.

Die Architektenauswahl ist mit der Gemeinde abzustimmen.

Die Entwürfe sollten bis Anfang/Mitte Dezember vorliegen.

Die Amrumer Architekten sollen zur Abgabe eines Angebotes für die Planungsleistungen in Anlehnung an eine VOF - Ausschreibung aufgefordert werden. Die Leistungsübersicht wird vom Bauamt des Amtes erarbeitet und den Architekten bis Anfang November schriftlich mitgeteilt. Jeder Architekt erhält für seinen eingereichten Entwurf 2.000, Euro vergütet. Die einzureichenden Vorentwurfsunterlagen sollen aus - Grundrissen - Ansichten - Schnitten - und einem groben Kostenrahmen bestehen.

7 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme

---

Bürgermeister

---

Protokollführung